

**I. Nachtrag
zur Friedhofssatzung und Gebührenordnung
der Ortsgemeinde Forst
vom 31.01.2007**

Der Gemeinderat von Forst hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 sowie der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 am 25.01.2007 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofssatzung und Gebührenordnung beschlossen, der hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 10 (Ruhezeiten) erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt

a) in Reihengrabstätten	30 Jahre
b) in Rasengrabstätten als Reihengrabstätten	30 Jahre
c) in Urnengrabstätten als Reihengrabstätten	15 Jahre
d) in Urnenrasengrabstätten als Reihengrabstätten	15 Jahre

Artikel II

§ 12 Absatz 1 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) erhält folgende Fassung:

(1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten,
- c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten,
- d) Urnenrasengrabstätten als Reihengrabstätten.

Artikel III

„§ 14 a Rasengrabstätten“ wird eingefügt:

- (1) Es werden Rasengrabstätten als Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenrasengrabstätten als Reihengrabstätten für Aschen eingerichtet.
- (2) Vorgesehen sind Rasengrabstätten mit einer Gedenktafel. Über dem Grab wird ebenerdig Rasen angelegt.

- (3) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten. Das Aufstellen vom Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 21.10. bis 30.04. möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten sowie für Urnengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

Artikel IV

§ 16 Absatz 2 (Gestaltung der Grabmale) erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Urnengrabstätten (§ 14) und Rasengrabstätten (§ 14a) sind nur ebenerdige Gedenktafeln mit einer Größe von 0,60 m x 0,60 m zulässig. Die Inschrift auf der Gedenktafel ist nur als Gravur zulässig, Erhebungen auf der Gedenktafel sind nicht zulässig. Die Gedenktafel ist von dem/der Antragsteller(in) der Friedhofsverwaltung zwecks Einsetzung in die Rasenfläche zu überlassen.

Artikel V

§ 23 Absatz 1 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrabstätten	200,00 EUR
b) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten	1.200,00 EUR
c) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten	200,00 EUR
d) Urnenrasengrabstätten als Reihengrabstätten	800,00 EUR

Artikel VI

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst, den 31.01.2007

Gemeindeverwaltung

Reinhold Kölzer

Ortsbürgermeister

